

Der **G**esellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Michael Gruber

Aktienrechtliche Zulässigkeit einer D&O-Versicherung

Stefan Schwab

Das auf den Verschmelzungsplan anwendbare Recht

Doris Buxbaum

Grenzüberschreitende Verschmelzung – Lücken in der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften

Heinz Keinert

Ankündigung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung des Vereins

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zu Kapitalgesellschaften,
zur Offenlegung und zum Privatstiftungsrecht
Ausgewählte Judikate des OLG Wien
zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Unternehmensrecht aktuell

Aktuelle Gesetzesvorhaben in Österreich
Vorschlag für das Statut einer Europäischen Stiftung
EU: Dynamisierung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen
Deutschland: Reform des Aktienrechts und Geldwäscheprävention

Privatstiftung

Antragslegitimation einzelner Organmitglieder auf gerichtliche Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG

§ 27 Abs 2 PSG

1. Für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Privatstiftung kommt nicht nur den Stiftungsorganen selbst, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zu.
2. Dieser dem Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden Kontrolldefizits dienende Grundsatz gilt auch für andere Organe der Stiftung wie etwa für einen Beirat mit Organqualität. Ein einzelnes Beiratsmitglied ist auch dann antragslegitimiert, wenn der Beirat selbst dem Einvernehmlichkeitsprinzip unterliegt oder zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach der Satzung gar nicht berufen wäre.

OGH 18.7.2011, 6 Ob 98/11x (OLG Innsbruck 3 R 170/10i; LG Feldkirch 47 Fr 4066/09m)

Die Erstantragsgegnerin ist eine im Firmenbuch eingetragene Privatstiftung, der Zweittragsgegner ist Vorsitzender ihres Vorstands. Stifter und Mitglieder des Stiftungsrats sind der Antragsteller und sein Sohn. Die Stiftung, deren Vertretung durch zumindest zwei Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Stiftungsvorstands erfolgt, hält 80 % der Aktien einer Holding-AG. Stiftungszweck ist die Ausstattung und Unterstützung des Lebensunterhalts im Allgemeinen sowie die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinn von Personen, die der Stiftungsvorstand bestimmt, die Erhaltung und Anlage von Vermögenswerten aller Art und die Verwaltung, insb auch von Immobilien und Beteiligungen.

Der Antragsteller strebt die Abberufung des Zweittragsgegners wegen behaupteter Pflichtverletzungen an (§ 27 PSG).

- ▶ Das Erstgericht wies diesen Antrag mangels Antragslegitimation zurück, wertete dessen Ausführungen aber als Anregung zur Abberufung und verneinte das Vorliegen der behaupteten Pflichtverletzungen.
- ▶ Das Rekursgericht wies den Rekurs des Antragstellers zurück. Er sei weder als Mitstifter noch als Beiratsmitglied antragslegitimiert. Im Revisionsrekurs stützt der Antragsteller seine Legitimation nur mehr auf die Mitgliedschaft im Beirat (nicht mehr auf seine Stellung als Stifter und/oder Begünstigter).
- ▶ Der OGH gab dem Revisionsrekurs des Antragstellers Folge, behob die angefochtene Entscheidung und trug dem Rekursgericht eine neuerliche Entscheidung unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf.

Aus der Begründung des OGH:

1. und 2. ...

3. Der Verneinung seiner Antragslegitimation als Beiratsmitglied durch die Vorinstanzen hält der Antragsteller im Revisionsrekurs die ebenfalls zur Erstantragsgegnerin ergangene E 6 Ob 305/01y entgegen; daraus lasse sich ableiten, dass dieses Einstimmigkeitsprinzip nur für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelte, nicht jedoch für eine Antragstellung nach § 27 Abs 2 PSG.

3.1. Nach § 27 Abs 1 PSG hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen, soweit die nach Gesetz oder Stiftungserklärung vorgeschriebenen Mitglieder von Stiftungsorganen fehlen, diese zu bestellen. Nach § 27 Abs 2 PSG hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen ein Mitglied eines Stiftungsorgans abzurufen, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. § 27 Abs 2 PSG zählt sodann

beispielhaft wichtige Gründe auf. Die Antragslegitimation ist dabei im PSG nicht gesondert geregelt (6 Ob 145/09f, Zfs 2009, 192 [Lauss/Lang; Eiselsberg, 152; Oberndorfer, 164] = PSR 2009/17 [Winner; Limberg, PSR 2010/3] = GeS 2009, 336 [Mager] = eclex 2010/20 [Reich-Rohrwig; Limberg, 254] = GesRZ 2010, 63 [Kals; Arnold, GesRZ 2009, 348] = JEV 2010/1 [Kerschbaum/Janovsky, JEV 2010/14] = RdW 2009/807 [Nowotny, 747]; N. Arnold, PSG² [2007] § 27 Rz 28). Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze des Außerstreitverfahrens (§ 40 PSG). Demnach sind Personen antragslegitimiert, denen ein rechtliches Interesse zukommt (ErlRV 1132 BlgNR 18. GP, 30). Die Gesetzesmaterialien führen als „Beteiligte“ an der Privatstiftung, denen ein rechtliches Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren der Stiftung zukomme, neben dem Begünstigten in erster Linie die Stiftungsorgane und deren Mitglieder an (6 Ob 305/01y, JBl 2002, 723 [Torggler]; 6 Ob 231/02t).

3.2. Der OGH hat bereits mehrfach (in zum Teil die Erstantragsgegnerin betreffenden Verfahren) ausgeführt, die Beteiligtenstellung hänge vom Inhalt der die Organisation der Privatstiftung festlegenden Stiftungserklärungen ab (6 Ob 305/01y, JBl 2002, 723 [Torggler]; 6 Ob 231/02t); es sei auf die konkreten Bestimmungen der Stiftungserklärung abzustellen, insb darauf, ob darin dem Betreffenden subjektive Rechte eingeräumt werden, die gerade durch die dann bekämpfte Beschlussfassung beeinträchtigt werden (6 Ob 85/01w, GesRZ 2002, 30; 6 Ob 116/01d, GesRZ 2002, 33; 6 Ob 305/01y; 6 Ob 231/02t; 6 Ob 291/02s).

Die Stiftungserklärung der Erstantragsgegnerin sieht zur Abberufung des Stiftungsvorstands oder [von] dessen Mitgliedern Einvernehmen der Stifter vor. Aus dieser Gleichberechtigung der (beiden) Stifter hat der OGH in der vom Antragsteller erwähnten E 6 Ob 305/01y geschlossen, dass dem einzelnen Stifter ein eigenständiges, selbständig auszuübendes Abberufungsrecht nicht zukomme; er könne lediglich die Einleitung eines amtswegigen Abberufungsverfahrens anregen.

3.3. In der E 6 Ob 291/02s hat der OGH unter ausdrücklichem Rückgriff auf die Vorentscheidung 6 Ob 305/01y neuerlich darauf hingewiesen, dass Stiftungsurkunde (und Stiftungszusatzurkunde) den beiden Mitstiftern der Erstantragsgegnerin „nur“ gemeinsam auszuübende Rechte und Zustimmungsbefugnisse einräumen und „keinem von ihnen eigenständige, selbständig auszuübende Abberufungs- oder Bestellungsrechte zustehen“.

3.4. Der (nunmehr) in der Stiftungsurkunde geregelte Beirat fand sich ursprünglich in der Stiftungszusatzurkunde der Erstantragsgegnerin (vgl dazu 6 Ob 166/05p, JBl 2006, 521 [Torggler] = NZ 2006, 347 [Andrae]). In der E 6 Ob 305/01y verneinte deshalb der OGH die Organqualität des Beirats und führte abschließend aus, „mangels Organstellung des hier eingerichteten Beirats ist aber auch ... [der Antragsteller] als Mitglied dieses Beirats nicht zur Antragstellung auf Abberufung des Vorstands legitimiert; ... seine Antragslegitimation im Zusammenhang mit der Abberufung des Stiftungsvorstands hängt [aber] davon ab, ob dieser Beirat als weiteres Organ der Stiftung wirksam errichtet wurde.“

3.5. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen fasst (auch) der Beirat der Erstantragsgegnerin seine Beschlüsse einstimmig

mig. Angesichts der zahlreichen (zitierten) Vorentscheidungen des OGH konkret zur Erstantragsgegnerin erscheint die Auffassung des Rekursgerichts, den vom OGH betonten Einvernehmlichkeitsgrundsatz auch auf den Beirat anzuwenden, durchaus nicht unververtretbar.

3.6. Angesichts seiner jüngeren Rspr, die zum Zeitpunkt der zweitinstanzlichen Entscheidung zum Teil noch nicht veröffentlicht war, vermag sich der OGH der vom Rekursgericht vertretenen Auffassung aber nicht anzuschließen:

Der erkennende Senat hat nunmehr klargestellt, dass für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zukommt, weil dies nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern dem Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden strukturellen Kontrolldefizits dient (6 Ob 195/10k, JBl 2011, 321 [Karollus] = *ecolex* 2011/176 [Rizzi]; 6 Ob 82/11v; vgl auch 6 Ob 240/10b, ZfS 2011, 28). Diese Entscheidungen betreffen zwar die Mitglieder des Stiftungsvorstands; *Karollus* (JBl 2011, 321 [Entscheidungsanmerkung zu 6 Ob 195/10k]) hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen auch für andere Organe der Stiftung gelten würden, also etwa für einen Beirat mit Organqualität (so auch *N. Arnold*, PSG² [2007] § 27 Rz 29).

Dass die Beiratsmitglieder der Erstantragsgegnerin dem Einvernehmlichkeitsprinzip unterliegen, vermag angesichts des angestrebten Zwecks eines Ausgleichs bestehender struktureller Kontrolldefizite ebenso wenig die Antragslegitimation eines einzelnen Beiratsmitglieds [zu] hindern wie der Umstand, dass der Beirat selbst zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach der Satzung möglicherweise gar nicht berufen ist. Maßgeblich ist nämlich nicht die Fähigkeit zur (eigenmächtigen) Abberufung, sondern die Antragslegitimation nach § 27 PSG; die Abberufung hätte dann bei Vorliegen von Abberufungsgründen das Gericht vorzunehmen.

4. Das Gericht hat „Anträgen“ nicht antragslegitimierter Personen von Amts wegen nachzugehen und gegebenenfalls ein Verfahren nach § 27 PSG einzuleiten (*N. Arnold*, PSG² [2007] § 27 Rz 30). Dies hat das Erstgericht hier auch getan und keine Pflichtverletzungen des Zweitanspruchsgegners angenommen. Das Rekursgericht hat sich aufgrund seiner vom OGH nicht gebilligten Rechtsansicht mit den im Rekurs des Antragstellers enthaltenen Ausführungen zu den behaupteten Pflichtverletzungen nicht auseinandergesetzt. Dies wird es im fortzusetzenden Rekursverfahren nunmehr nachzuholen haben.

Anmerkung:

1. Gem § 27 Abs 1 PSG hat das Gericht dann, wenn die nach Gesetz oder Stiftungserklärung vorgeschriebenen Mitglieder von Stiftungsorganen fehlen, diese auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen. Abs 2 leg cit regelt die Abberufung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans durch das Gericht aus wichtigem Grund. Auch das Abberufungsverfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden.

2. Praktisch gesehen kommt der Frage, wer im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern antragslegitimiert ist, entscheidende Bedeutung zu, hängen doch die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und damit auch die Rechtsmittellegitimation von der Parteistellung ab. Die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Stiftungsorganen (§ 27 Abs 1

und 2 PSG) sind im außerstreitigen Verfahren abzuhandeln (*N. Arnold*, PSG² [2007] § 40 Rz 5 und § 27 Rz 28). Nach § 2 Abs 1 AußStrG sind neben dem Antragsteller (Z 1 leg cit) der vom Antragsteller als Antragsgegner oder sonst als Partei Bezeichnete (Z 2 leg cit) und jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde (Z 3 leg cit), Partei. Das Firmenbuchverfahren zur Eintragung oder Löschung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans stellt ein davon getrenntes Verfahren dar. Diesem können – müssen aber nicht – Anträge nach § 27 PSG vorangegangen sein. Antragslegitimation und Rekurslegitimation können damit in Verfahren nach § 27 PSG und FBG mE auch auseinanderfallen und sind nicht notwendigerweise deckungsgleich.

3. Es entsprach bereits bisher hA, dass auch Organen der Privatstiftung und einzelnen Organmitgliedern Antragslegitimation auf Einleitung eines Verfahrens nach § 27 PSG zuzuerkennen ist (siehe auch ErlRV zum § 27 Abs 1 PSG). Ebenso wurde bereits bisher vertreten, dass jedenfalls auch dem betroffenen Organmitglied Rekurslegitimation gegen seine Abberufung zukommt (*N. Arnold*, PSG², § 27 Rz 32).

4. Bereits in seiner Entscheidung vom 16.10.2009, 6 Ob 145/09f, GesRZ 2010, 63 (*Kalss*) = ZfS 2009, 192 (*Lauss/Lang*) = PSR 2009/17 (*Winner*), ging der OGH davon aus, dass das abberufene Organmitglied im Verfahren über seine Abberufung rekurslegitimiert ist. Die Frage, ob oder inwieweit auch anderen Personen Rekurslegitimation zukommt, war in der zitierten Entscheidung nicht zu klären. Aus den Literaturzitierten war aber bereits abzuleiten, dass das Höchstgericht auch anderen Personen Parteistellung und Rekurslegitimation zubilligen könnte. In seiner Entscheidung vom 24.2.2011, 6 Ob 195/10k, GesRZ 2011, 239 (*H. Torggler*), entwickelt der OGH diesen Gedanken fort und erweiterte die Rekurslegitimation (dort allerdings – soweit aus dem Sachverhalt ersichtlich – im Firmenbuchverfahren über die Löschung des abberufenen Mitglieds des Stiftungsvorstands) generell auf Mitglieder des Stiftungsvorstands, dh auch auf Mitglieder des Stiftungsvorstands, die (auch) die Abberufung eines anderen Mitglieds bekämpften. *Karollus* (JBl 2011, 329 [330]) leitete aus der Entscheidungsbegründung ab, dass auch Mitgliedern sonstiger Organe, etwa eines Aufsichtsrats oder eines Beirats, mit Organqualität und dem Stiftungsprüfer Rekurslegitimation zukommen müsse.

5. Mit der vorliegenden Entscheidung vom 18.7.2011, 6 Ob 98/11x, spannt der OGH den verbindenden Bogen über seine bisherige Judikatur zur Antragslegitimation und Parteistellung von Organmitgliedern im Verfahren auf Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Konkret kommt das Höchstgericht (in Übereinstimmung mit der hA und seiner bisherigen Judikaturlinie) zu dem Schluss, dass jedes Mitglied eines Stiftungsorgans (im materiellen Sinn) berechtigt ist, die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu beantragen. Diese Aussage muss gleichermaßen für alle Verfahren nach § 27 PSG gelten. Ein Beiratsmitglied (nach Herstellung der materiellen Organstellung – siehe dazu die Vorjudikate OGH 31.1.2002, 6 Ob 305/01y, JBl 2002, 723 [*H. Torggler*]; 9.3.2006, 6 Ob 166/05p, JBl 2006, 521 [*H. Torggler*]) ist daher auch ohne Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder antragslegitimiert, Partei des Verfahrens und damit gegebenenfalls auch rekurslegitimiert. Es komme nämlich nicht auf den Schutz von Individualrechten, sondern auf den Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden strukturellen Kontrolldefizits an. Im Ergebnis steht damit mE fest, dass jedes Mitglied des Stiftungsvorstands, der Stiftungsprüfer, jedes Mitglied eines allfälligen Aufsichtsrats und jedes Mitglied eines weiteren Organs iSd § 14 PSG in Verfahren nach § 27 PSG antragslegitimiert sind. Auf die innere Ordnung des Organs, die Stimmrechtsverteilungen, die Art der Vertretungsbefugnis und die Frage, ob das konkrete Organ zur Bestellung oder Abberufung der Mitglieder desjenigen Organs, dessen Bestellung oder Abberufung verfahrensgegenständlich ist, legitimiert ist, kommt es daher nicht an.

Darüber hinaus sind aktuell Begünstigte antragslegitimiert (ErlRV zum § 27 Abs 1 PSG; *N. Arnold*, PSG², § 27 Rz 29; *Kodek/Zollner*, Rechtsschutz der Begünstigten, PSR 2009, 4; aA *Hofmann*,

Der Auskunftsanspruch des Begünstigten einer Privatstiftung, GesRZ 2006, 17 [19]). Ob oder inwieweit einem Stifter Antragslegitimation zuzuerkennen ist, hängt von der Ausgestaltung der Stiftungsstrukturen ab.

Nikolaus Arnold

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien.

Ausgewählte OLG-Entscheidungen

Über die Kosten eines Verfahrens über einen (abgewiesenen) Antrag auf Sonderprüfung

§ 31 Abs 3 PSG

1. Sind Stiftungsvorstandsmitglieder wegen grober Pflichtverletzungen erst nach Antragstellung auf Anordnung einer Sonderprüfung abberufen worden, war der Antrag nicht unbegründet und der Antragsteller ist nicht zum Kostenersatz verpflichtet.
2. Parteien des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderprüfung sind der Antragsteller und die Privatstiftung. Kostenersatz an andere Personen kann nicht angeordnet werden.

OLG Wien 4.9.2009, 28 R 17/09i

*

Formulierung des Widerrufvorbehalts, Auslegung der Stiftungserklärung

§ 34 PSG

1. Die Formulierung „Der Stifter ist berechtigt, die Stiftung ohne Angabe von Gründen aufzulösen“ ist ein Widerrufsvorbehalt. Bei unterbliebenem Widerrufsvorbehalt kann eine widerrufsgleiche Änderung der Stiftungsurkunde eine nichtige Umgehung des § 34 PSG sein.
2. Die Auslegung der Stiftungserklärung folgt im vermögensrechtlichen Bereich den Auslegungsregeln von Verträgen (nach §§ 914 f ABGB). Demnach ist bei den vermögensrechtlichen Bestandteilen der Stiftungserklärung auf den Stifterwillen Bedacht zu nehmen und gem § 915 ABGB im Zweifel davon auszugehen, dass sich der Stifter die geringere Last auferlegen wollte. Im organisationsrechtlichen Teil, wo aufgrund der Außenwirkung auch Interessen Dritter betroffen sein können, ist die Stiftungserklärung objektiv zu interpretieren und daher einer am Wortlaut orientierten Auslegung der Vorrang einzuräumen. Hier sind die für die Satzung juristischer Personen entwickelten Auslegungskriterien auch bei der Privatstiftung anzuwenden.

OLG Wien 28.4.2011, 28 R 307/10p

*

Zur Bemessungsgrundlage im Firmenbuchverfahren, insb im Verfahren nach § 27 Abs 2 PSG

§ 78 AußStrG
§ 27 Abs 2 PSG

1. Die Bestimmungen der §§ 54 bis 59 JN sind im Außerstreitverfahren nicht analog anzuwenden.
2. Wird der Verfahrensgegenstand nur von einer Partei bewertet, so ist diese Bewertung für alle Parteien so lange

(vorläufig) maßgeblich, als keine andere Partei eine widersprechende Bewertung vornimmt.

3. Unterlassen die Parteien überhaupt die Bewertung, gilt mit Ausnahmen der Zweifelswert des § 14 RATG.

4. Die Bemängelung des Streitwertes erfolgt bereits durch die unterschiedliche Bezeichnung durch eine andere Partei und braucht nicht näher ausgeführt und auch nicht begründet zu werden.

OLG Wien 6.5.2011, 28 R 36/11m

*

Zur Erzwingung der Anmeldung der Fortsetzung einer GmbH nach Zwangsausgleich, obwohl der Fortsetzungsbeschluss noch nicht vorlag

§ 24 FBG

Soll eine Gesellschaft nach rechtskräftigem Zwangsausgleich (nunmehr Sanierungsplan) fortgesetzt werden, weil die amtswegige Löschung aufgrund vorhandenen Vermögens der Gesellschaft nicht möglich ist, genügt für die Fortsetzungsanmeldung ein Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit, sollte der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsehen. Ist ein solcher Gesellschafterbeschluss nicht möglich, besteht zumindest eine Äußerungspflicht der Geschäftsführung über die Hinderungsgründe. Diese ist aufgrund des Neuerungsverbot im Rekursverfahren nicht mehr nachholbar.

OLG Wien 3.11.2010, 28 R 214/10m (ähnlich 28 R 224/10g)

*

Zur Entlohnung des Treuhänders nach § 11 Abs 7 WAG 2007

§ 11 WAG 2007
§ 10 RATG

Für den Vergütungsanspruch des Treuhänders besteht keine besondere gesetzliche Regelung. Es kommt daher zu einer sinngemäßen Anwendung von § 10 Abs 5 RATG, wenn aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht. Dabei ist grundsätzlich eine Anknüpfung an das repräsentierte nominelle Grundkapital der Gesellschaft und nicht an den Börsenkurs vorzunehmen, die Höchstsätze der TP des RATG sind jedoch relevant.

OLG Wien 29.10.2010, 28 R 251/10b

*

Zwangsstrafen

§§ 78 und 258 AktG

1. Ein Aktionär hat im Zwangsstrafenverfahren gem § 258 AktG keine Parteistellung und kann eine Ablehnung der Einleitung eines Zwangsstrafverfahrens nicht anfechten. Er kann ein solches Verfahren nur anregen.
2. Es besteht keine Sanktionierung der Verletzung des Aktionärsrechts, nach § 109 AktG eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.
3. Da der Aktionär bei Zwangsstrafen gem § 258 AktG keine Parteistellung genießt, ist er auch nicht Kostenersatzpflichtig.

OLG Wien 24.1.2011, 28 R 264/10i

Bestellen sie jetzt ihr Jahresabo!



GesRZ-Jahresabo 2013
(Heft 1-6)
Print & Online
EUR 127,-

Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • **E-Mail: office@lindeverlag.at**

Ex. **GesRZ-Jahresabonnement 2013, Print & Online (Heft 1-6)**

EUR 127,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden): _____ Firma: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ Newsletter ja nein

Datum: _____ Unterschrift: _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235x, ATU 14910701, DVR: 000 2356